

Blankenhorn u. Rogge · Konstanzer Straße 6 · 10707 Berlin

Bernhard Blankenhorn
Fachanwalt für Sozialrecht

Thomas Rogge
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Konstanzer Straße 6
10707 Berlin

Telefon: (030) 8 82 74 61/62
Telefax: (030) 8 81 71 85
E-Mail: info@ra-blankenhorn.de

GUTACHTEN

zur Frage, ob Übersetzer als Publizisten der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz unterliegen

1.

Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) enthält keine inhaltliche Definition des Begriffs des Künstlers bzw. Publizisten.

2.

Publizist im Sinne des KSVG ist gem. dessen § 2 Satz 2 wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist. Hierzu gehören alle Personen, die durch ihre gestalterische Tätigkeit den Charakter des Druckwerkes mitbestimmen (siehe Urteil des Bundessozialgerichts SozR 5425 § 2 KSVG Nr. 1).

3.

Die Tätigkeit eines Übersetzers kann eine solche publizistischer Art sein. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 9 der Verordnung zur Durchführung des KSVG vom 23. Mai 1984 (Bundesgesetzblatt I S. 709), der jene ausdrücklich erwähnt. Allerdings bedeutet die dortige Aufführung des Übersetzers nicht, daß seine Tätigkeit zwingend publizistisch im Sinne des KSVG ist. Die vorgenannte Durchführungsverordnung dient nämlich nicht der Konkretisierung des versicherten Personenkreises im Sinne der §§ 1 und 2 KSVG, sondern vielmehr gem. §§ 26, 28 KSVG der Ermittlung der einzelnen Vomhundertsätze der Künstlersozialabgabe sowie der Bestimmung von Form und Inhalt erforderlicher Aufzeichnungen über die Entgelte nach § 25 KSVG. Die Benennung bestimmter Berufe in § 2 Abs. 1 der Durchführungsverordnung gibt mithin lediglich einen Anhalt darüber, wer als Publizist im Sinne des Gesetzes in Betracht kommt (vgl. die bereits erwähnte Entscheidung des Bundessozialgerichts).

Ob ein Übersetzer letztlich zum versicherten Personenkreis nach dem KSVG gehört oder nicht, hängt davon ab, ob er einen gestaltenden Einfluß auf das Druckwerk ausübt.

Diese Frage läßt sich nicht abstrakt für den Beruf des Übersetzers entscheiden, sondern ist vielmehr in jedem Einzelfall anhand der individuell-konkreten Umstände zu überprüfen.

Für eine versicherungspflichtige Tätigkeit als Übersetzer ist die Voraussetzung eine geistige Leistung, bei denen der Übersetzer Spielraum für Wortschöpfungen und Gestaltung von Sprachbildern hat. Nur wenn die Tätigkeit des Übersetzers vergleichbar ist mit der Arbeit eines Journalisten, der z. B. Meldungen von Presseagenturen für eine Zeitung bearbeitet oder die Tätigkeit eines Lektors, der einen gewissen Einfluß auf das Manuskript eines Autors hat, ist der Übersetzer versicherungspflichtig im Sinne des KSVG (vgl. Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 16.03.1995, L 4 KR 74/92).

Anders verhält es sich mit dem Übersetzer von Schriftstücken wie Haftbefehlen, Anklageschriften und Geschäftsbriefen, sonstigen Geschäftsunterlagen, Firmenprospekten, Patentanmeldungen, technisch-wissenschaftlichen Texten und Dokumentationen. In diesem Bereich ist die Tätigkeit des Übersetzers nicht versicherungspflichtig im Sinne des KSVG (vgl. Entscheidung des LSG Niedersachsen vom 24.05.1995, L 4 KR 93/93).

Bei Werken dieser Art ist es erforderlich, eine wort- und sinngetreue Übertragung in die fremde Sprache zu verlangen und es sind Eigeninterpretationen des Übersetzers zwecks Vermeidung von Verfälschungen zu unterlassen.

Die Wahl des korrekten bzw. möglichst präzisen Übersetzungsbegriffes zeichnet das handwerkliche Vermögen eines Übersetzers aus und ist für die Güte und Qualität seiner Übersetzung maßgeblich. Eine eigenschöpferische Leistung, die den Charakter des Druckwerks mitbestimmt liegt darin nicht.

Im Ergebnis ist somit festzuhalten, daß der Übersetzer bzw. die Übersetzerin von Schriftstücken, wie Anklageschriften, Haftbefehlen, Geschäftsbriefen und sonstigen Geschäftsunterlagen, technisch-wissenschaftlichen Texten und Dokumentationen, juristischen Fachtexten, Urkunden und Aufsätzen anderer Fachrichtungen nicht publizistisch tätig im Sinne des § 2 Satz 2 KSVG ist.

Er/sie unterliegt nicht der Versicherungspflicht nach dem KSVG.

18. November 2005

